

Stichtagserhebung 2024



Informationen für die Erhebungsstellen und
Unterstützerinnen / Unterstützer



Themenliste Stichtagserhebung 2024

1. Allgemeine Informationen
2. Rückblick Beitragsjahr 2023
3. Ausblick 2024 und Verordnungsänderungen
4. Informationen AUE zur Luftreinhalteverordnung (LRV)
5. Anpassung Normalbesatz bei Schaf- und Ziegenalpen
6. Neuerungen GELAN-Anwendung



Themenliste Stichtagserhebung 2024

7. Information Fachstelle Pflanzenschutz
8. Information Abteilung Naturförderung
9. Information Amt für Veterinärwesen (AVET)
10. Information INFORAMA Beratung
12. Neues Agrarinformationssystem AIS
13. Umfrage und Verschiedenes



1. Allgemeine Informationen

Personelles

Isabel Schläppi

- Mitarbeiterin seit 1. April 2023
- Landwirtin und Agrotechnikerin HF



1. Allgemeine Informationen

Termine 2024 / Erhebungen

- Stichtagserhebung 2. bis 27. Februar
- Vernetzungserhebung 8. April bis 8. Mai
- Herbstserhebung / Natur 30. August - 17. September
- Sömmerungserhebung 30. August - 17. September

aktuelle Termine: www.gelan.ch/de/termine



1. Allgemeine Informationen

Kontakt / Telefon

Die Mitarbeitenden sind während der Erhebung über die Erhebungs-Hotline-Nummer

031 636 54 90

oder info.adz@be.ch erreichbar

1. Allgemeine Informationen

Wartungsfenster / GELAN nicht verfügbar

Die Wartungsfenster werden von der BEDAG bestimmt.

Während der Stichtagserhebung von
Samstag, 17. Februar 2024 22.00 bis
Sonntag, 18. Februar 12.00 Uhr
gibt es ein Wartungsfenster



2. Rückblick Beitragsjahr 2023

Kontrollergebnisse 2023

Die neuen Massnahmen haben insbesondere bei

- Pflanzenschutzmittelverzicht*
- Herbizidverzicht*
- Weidebeitrag

vereinzelt zu hohen Beitragskürzungen geführt.

*Hinweis auf Sonderbewilligungen der Fachstelle für Pflanzenschutz

2. Rückblick Beitragsjahr 2023

Weidebeitrag

Häufigste Mängel in Zusammenhang mit dem Weidebeitrag:

- Zu wenig Auslauftage im Winter (nur 13 x gemäss RAUS anstatt 22 x)
- Verletzung der Gesamtbetrieblichkeit (nicht alle Kategorien entweder im RAUS oder Weidebeitrag: Bspw. Kälber erfüllen RAUS nicht)
- Zu hohe Zufütterung im Stall / zu wenig Weide

2. Rückblick Beitragsjahr 2023

Anmeldung PSM und Herbizidverzicht bei Weizen und Kartoffeln

Probleme in Zusammenhang mit den Angaben zu den Kulturen

- Winter- oder Sommerweizen sowie Futterweizen haben unterschiedliche Kulturencodes
- Als Futterweizen gelten nur Sorten gemäss Swiss Granum
- Vermarktung spielt letztendlich keine Rolle
- Dasselbe gilt für Speise- und Pflanzkartoffeln
- Merkblatt Nr. 6.2 Flächenkatalog

2. Rückblick Beitragsjahr 2023

Biodiversität

Aufgrund eines Beschwerdeentscheides dürfen einheimische standortgerechte Einzelbäume (EBBG) nicht in Hecken angemeldet werden.

- Auswertung EBBG
- Konsequenzen:
 - Kontrollschwerpunkt in kommenden Kontrollen
 - Sanktionierung



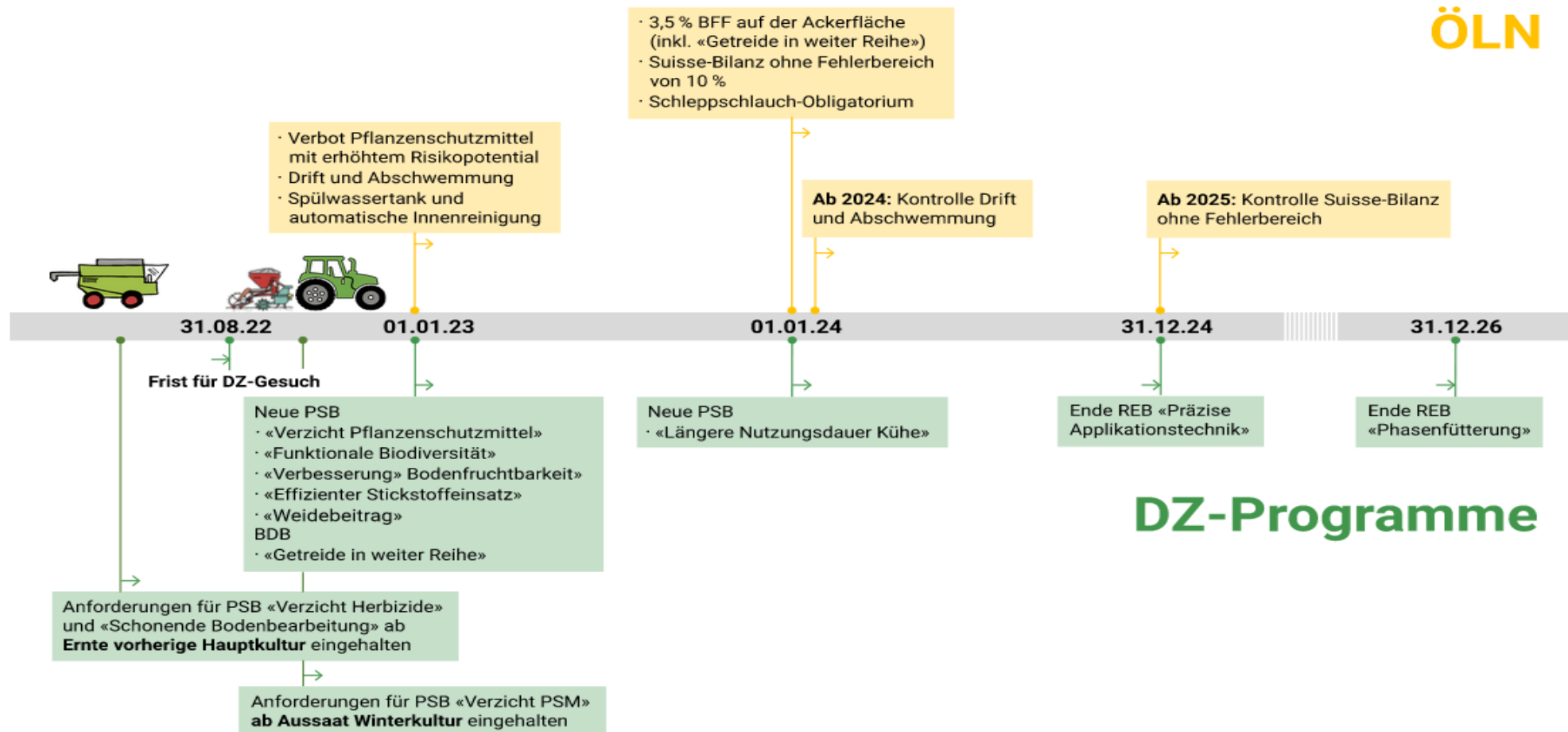
3. Ausblick 2024 und Verordnungsänderungen

Direktzahlungsverordnung / Wichtigste Änderungen im Überblick

- **Allgemeines**
- Sömmerungsbestimmungen
- Biodiversitätsbeiträge
- Produktionssystembeiträge
- Beitragsansätze
- Weitere Themen

3. Ausblick 2024 und Verordnungsänderungen

Einführung der Massnahmen



3. Ausblick 2024 und Verordnungsänderungen

Ganzjahresbetriebe

- Ab dem 1. Januar 2024 werden für die Bestimmung des massgebenden Bestandes an Tieren der Schaf- und Ziegengattung die Daten aus der Tierverkehrsdatenbank (TVD) bezogen. Die Selbstdeklaration der Bewirtschafter/in entfällt ab Stichtagserhebung 2024.
- 2024 Selbstdeklaration der Tierbestände inkl. Sömmerung Vorjahr nur noch für Tiere die auf der TVD nicht geführt werden (z.B. Alpakas, Lamas etc.).

3. Ausblick 2024 und Verordnungsänderungen

ÖLN-Verträge und Bewirtschafterwechsel

ÖLN-Verträge

- Die Vertragsgrundlage für ÖLN-Verträge wurde überarbeitet.
- Das Formular kann in GELAN heruntergeladen werden.

ERHEBUNG	Bewirtschaftung	Dokumente und Hinweise			
Aktuelles / Information	Dokumente und Hinweise				
Erhebungsstelle	Dokumententyp	Publikation am	Name	Beschreibung	
Überprüfen Bewirtschaftung	 Vollzugshinweis	01.09.2021	Stallzutrittsvarianten	Information zu Stallzutrittsvarianten	
Bewirtschaftung	 Vollzugshinweis	05.07.2022	Merkblatt zur LRV	Merkblatt zur Luftreinhalteverordnung (LRV)	
Arbeitskräfte	 Vollzugshinweis	05.10.2023	Vertrag ÖLN	Vertrag ÖLN	
Zahlverbindung					

3. Ausblick 2024 und Verordnungsänderungen

ÖLN-Verträge und Bewirtschafterwechsel

Bewirtschafterwechsel

- Ab 2025 müssen Bewirtschafterwechsel, welche per 1. Januar erfolgen, bis am 31. Dezember des Vorjahres gemeldet werden.
- Auf verspäteten Meldungen wird eine Gebühr von Fr. 200.– erhoben.
- Der Meldetermin vom 1. Mai ist nur für Bewirtschafterwechsel per 1. April oder 1. Mai zulässig.
- Bis zum 31.12. müssen das ausgefüllte Formular und der Ausbildungsnachweis bei der ADZ vollständig eingereicht werden.

3. Ausblick 2024 und Verordnungsänderungen

Erinnerung: Aufhebung Fehlerbereich Suisse-Bilanz

- Per 1.1 2024 wird der Fehlerbereich von 10 % aufgehoben.
- Die Stickstoff- und Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen.
- Kontrolle der abgeschlossenen Nährstoffbilanz ohne Fehlerbereich erstmals im 2025.
- Empfehlung: Planbilanz rechnen

3. Ausblick 2024 und Verordnungsänderungen

Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV

- **Flächen mit Solaranlagen**
- Anpassung Definition offene Ackerfläche
- Anpassung Definition Hauptkultur



3. Ausblick 2024 und Verordnungsänderungen

LBV Art. 16 Ausschluss von Flächen aus der LN

Grundsätzlich zählen Flächen mit Solaranlagen nicht zur LN, ausser:

- Die Solaranlagen erfüllen eine der Voraussetzungen nach Artikel 32c Absatz 1 Buchstabe a oder c der Raumplanungsverordnung RPV 28. Juni 2000 (RPV) und
- Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin weist nach, dass:
 1. es sich um eigene oder mit schriftlichem Vertrag gepachtete Flächen nach LBV Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, d oder e handelt, und
 2. für die Solaranlagen rechtskräftige Baubewilligungen vorliegen.

3. Ausblick 2024 und Verordnungsänderungen

Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV

- Flächen mit Solaranlagen
- **Anpassung Definition offene Ackerfläche**
- Anpassung Definition Hauptkultur



3. Ausblick 2024 und Verordnungsänderungen

LBV Art. 18 Ackerfläche / Definition offene Ackerfläche

Art. 18 Abs.2

Als offene Ackerfläche gilt die Fläche, auf der einjährige Acker-, Gemüse- und Beerenkulturen sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen angebaut werden. Buntbrache, Rotationsbrache, Säume auf Ackerland sowie auf offener Ackerfläche angelegte Nützlingsstreifen zählen zur offenen Ackerfläche.

3. Ausblick 2024 und Verordnungsänderungen

Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV

- Flächen mit Solaranlagen
- Anpassung Definition offene Ackerfläche
- **Anpassung Definition Hauptkultur**



3. Ausblick 2024 und Verordnungsänderungen

LBV Art. 18a Hauptkultur / Definition Hauptkultur

Abs. 1

Die Hauptkultur ist die Kultur, die den Boden während der Vegetationsperiode am längsten beansprucht und spätestens am 1. Juni angelegt ist.

3. Ausblick 2024 und Verordnungsänderungen

LBV Art. 18a Hauptkultur / Definition Hauptkultur

Abs. 2

Kann die Hauptkultur aufgrund von Schäden durch höhere Gewalt nach Art. 106 Absätze 2 Buchstaben f und g sowie 3 DZV nicht geerntet werden und wird sie nach dem 1. Juni umgebrochen, so gilt die anschliessend angelegte Kultur als Hauptkultur, wenn sie:

- a. bis spätestens Ende Juni angelegt wird; **und**
- b. ordentlich geerntet werden kann.

3. Ausblick 2024 und Verordnungsänderungen

LBV Art. 18a Hauptkultur / Definition Hauptkultur

Abs. 3

Eine nach dem 1. Juni angelegte Kultur gilt nur als Hauptkultur, wenn sie:

- a. die erste Kultur seit der Ende der Hauptkultur im Vorjahr ist;
- b. bis spätestens Ende Juni angelegt wird; und
- c. ordentlich geerntet werden kann.

3. Ausblick 2024 und Verordnungsänderungen

LBV Definition Kunstwiese (Art. 18) und Dauergrünfläche (Art. 19)

- **Kunstwiese:** Innerhalb der Fruchtfolge, Bewirtschaftung während mind. einer Vegetationsperiode (muss im Sommer stehen)
- Temporäre Grünflächen zählen nicht als Kunstwiese
- **Dauergrünfläche:** mit Gräser und Kräutern bewachsene Fläche ausserhalb der Sömmerungsfläche
- Neuansaat / Übersaat einer Dauerwiese gilt nicht als Kunstwiese
- Besteht mehr als 6 Jahre als Dauerwiese oder -weide

3. Ausblick 2024 und Verordnungsänderungen

Direktzahlungsverordnung / Wichtigste Änderungen im Überblick

- Allgemeines
- **Sömmerungsbestimmungen**
- Biodiversitätsbeiträge
- Produktionssystembeiträge
- Beitragsansätze
- Weitere Themen

3. Ausblick 2024 und Verordnungsänderungen

Sömmerung: Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen

Voraussetzungen

- Kanton bewilligt einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept
- Schutzmassnahmen nach Artikel 10^{quinquies} der Jagdverordnung
- Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter setzen Herdenschutzmassnahmen um

Beitragsberechtigte Tierkategorien

- Schafe und Ziegen, Jungvieh Rindergattung bis 1-jährig

Höhe des Zusatzbeitrags

- 250 CHF/Normalstoss (effektive Bestossung)
- 4 Mio. CHF/Jahr für die Sömmerungsbetriebe

Sömmerungsbeitrag für ständige Behirtung

- 400 ~~500~~ CHF/Normalstoss



3. Ausblick 2024 und Verordnungsänderungen

Checkliste-Herdenschutzkonzept

Das Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen, sowie weiteren Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können.

Beantworten Sie die 6 Fragen und finden Sie rasch heraus, ob Ihre Tiere für den einzelbetrieblichen Zusatzbeitrag beim Aufwand im Herdenschutz gegen Grossraubtiere in Frage kommen.

		Kriterium erfüllt? (Ja/Nein)
1	Herdenschutzhunde im Einsatz?	
2	Einsatz von Herdenschutzhunden geplant?	
3	Sind technische Massnahmen (Zäune) möglich?	
4	Sind Anpassungen im Betriebsmanagement möglich?	
5	Ist die Alp grösser als 60 Prozent schützbar?	
6	Werden bei den Tieren der Rindergattung die Massnahmen gemäss Art. 10 ^{quinq.} JSV eingehalten? <ul style="list-style-type: none">→ das Überwachen des Muttertiers mit seinem Jungtier während der Geburt→ deren gemeinsame Haltung auf betreuten Weiden während den ersten zwei Lebenswochen sowie das sofortige Entfernen von Nachgeburten→ können alle Tiere im Alter von 1-365 Tagen auf einer Sömmerung geschützt werden? (min. 4-Litzen oder Weidenetz wie Grundschatz Schafe/Ziegen)	

Wenn Sie eine oder mehrere Fragen mit NEIN beantworten müssen oder unsicher sind, dann lohnt sich eine gründlichere Abklärung mit der Herdenschutzberatung.

3. Ausblick 2024 und Verordnungsänderungen

Sömmerung: Mulchen

Mulchen zur Weidepflege

- Auf allen Flächen, ausser NHG-Flächen, ohne Bewilligung erlaubt

Mulchen zur Entbuschung

- Kantonale Bewilligung notwendig
- Vorgaben:
 - Frühestens ab dem 15. August
 - Höchstens 10% der Bodenoberfläche beschädigt
 - Mindestens 1 Are Sträucher auf 10 Aren bleiben
 - Höchstens zwei Jahre hintereinander auf derselben Fläche
- Kanton darf in begründeten Fällen von Vorgaben abweichen



3. Ausblick 2024 und Verordnungsänderungen

Direktzahlungsverordnung / Wichtigste Änderungen im Überblick

- Allgemeines
- Sömmerungsbestimmungen
- **Biodiversitätsbeiträge**
- Produktionssystembeiträge
- Beitragsansätze
- Weitere Themen

3. Ausblick 2024 und Verordnungsänderungen

Biodiversitätsförderflächen

- Einführung 3,5% Acker BFF:
Entscheid Nationalrat 4. Dezember 2023:
Einführung geplant ab 2025
- Verordnungsanpassung Bundesrat Januar 2024:
- Elemente Acker-BFF sind an 7% BFF anrechenbar, Beiträge werden entrichtet



3. Ausblick 2024 und Verordnungsänderungen

Getreide in weiter Reihe (GiwR)



- GiwR Anrechenbarkeit 2024 an 7% BFF: in Tal- und Hügellzonen, wenn > 3 ha oAF (Art 14 Abs. 5) und nur der berechnete Anteil an die 3,5% Acker-BFF (50%)
- Bei Sämaschine mit Scharabstand von mind. 30 cm sind keine ungesäten Reihen notwendig
- Neu: im Frühjahr ist einmaliges Hacken oder Striegeln und Walzen bis zum 15. April erlaubt
- Anmeldung Vernetzung nicht vergessen

3. Ausblick 2024 und Verordnungsänderungen

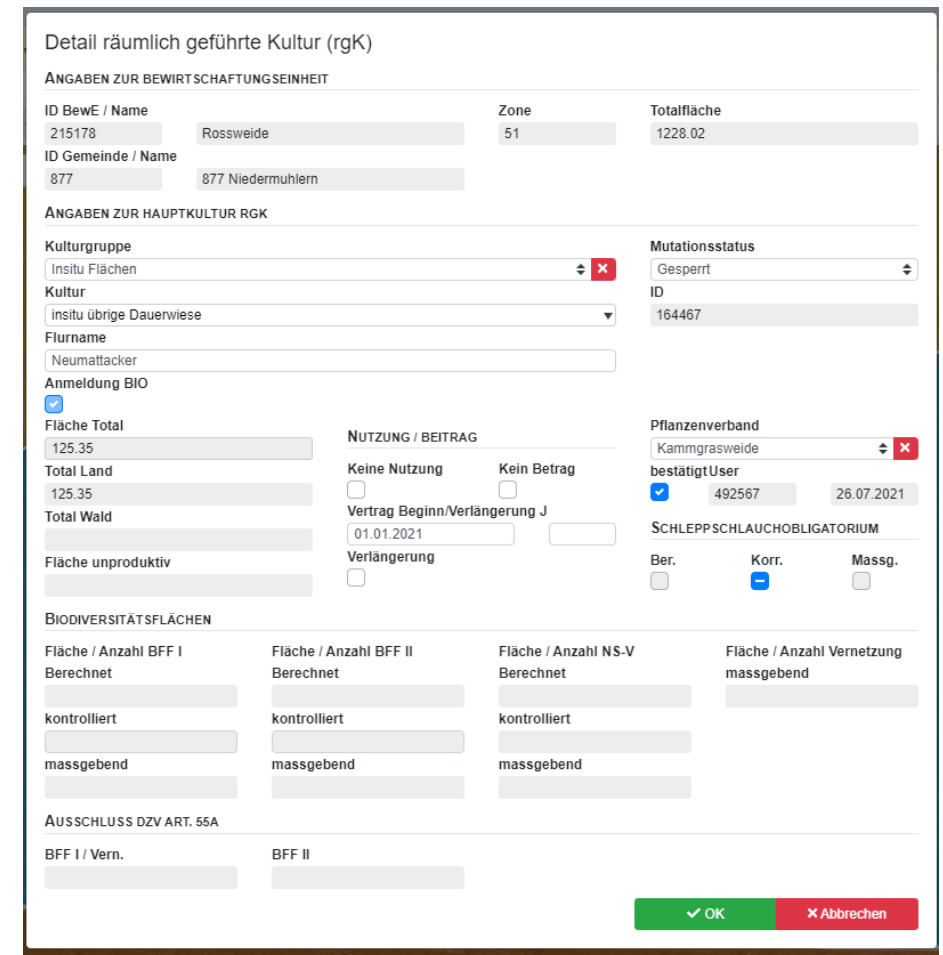
Verschiedene Anpassungen in der Biodiversität

- Vereinheitlichung Anteil Kleinstrukturen und Rückzugstreifen auf BFF: maximal 20 %
- Vernetzung: Übergangprojekt 2025-2026 (2 Jahre)
- Mähweidenutzung auf Uferwiesen erlaubt
- Hochstammbäume: mind. 10 m Distanz zu Wald und Hecken
- Ackerschonstreifen: streifenförmig oder ganzflächig möglich, neu auch Hirse
- Brachen: Anbaupause neu 2 Jahre

3. Ausblick 2024 und Verordnungsänderungen

Verlängerung Anmeldung In-Situ Flächen

- Die ausgewählte Flächen dienen vor Ort «In-Situ» dem Erhalten einer genetischen, standortangepassten Vielfalt von Futterpflanzen
- Anmelden ist möglich bei Wiesen und Weiden (Code 613, 616, 625)
- der Beitrag beträgt Fr. 450.- pro ha/Jahr
- Die Kosten für das Prüfen der Flächen tragen die Bewirtschaftenden



Detail räumlich geführte Kultur (rgK)

ANGABEN ZUR BEWIRTSCHAFTUNGSEINHEIT

ID Bewe / Name	Rosswaide	Zone	51	Totalfläche	1228.02
215178					
ID Gemeinde / Name	877 Niedermuhlern				
877					

ANGABEN ZUR HAUPTKULTUR RGK

Kulturgruppe: Insitu Flächen

Kultur: insitu übrige Dauenwiese

Flurname: Neumattacker

Anmeldung BIO:

Fläche Total: 125.35

Total Land: 125.35

Total Wald:

Fläche unproduktiv:

NUTZUNG / BEITRAG

Keine Nutzung: Kein Betrag:

Vertrag Beginn/Verlängerung J: 01.01.2021

Verlängerung:

Pflanzensverband: Kammgrasweide

bestätigtUser: 492567 26.07.2021

SCHLEPPSCHLAUCHOBLIGATORIUM

Ber.	Korr.	Massg.
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

BIODIVERSITÄTSFLÄCHEN

Fläche / Anzahl BFF I	Fläche / Anzahl BFF II	Fläche / Anzahl NS-V	Fläche / Anzahl Vernetzung
Berechnet	Berechnet	Berechnet	massgebend
kontrolliert	kontrolliert	kontrolliert	
massgebend	massgebend	massgebend	

AUSSCHLUSS DZV ART. 55A

BFF I / Vern.	BFF II

OK Abbrechen

3. Ausblick 2024 und Verordnungsänderungen

Verlängerung Anmeldung In-Situ Flächen

Die Flächen müssen spezielle Anforderungen erfüllen:

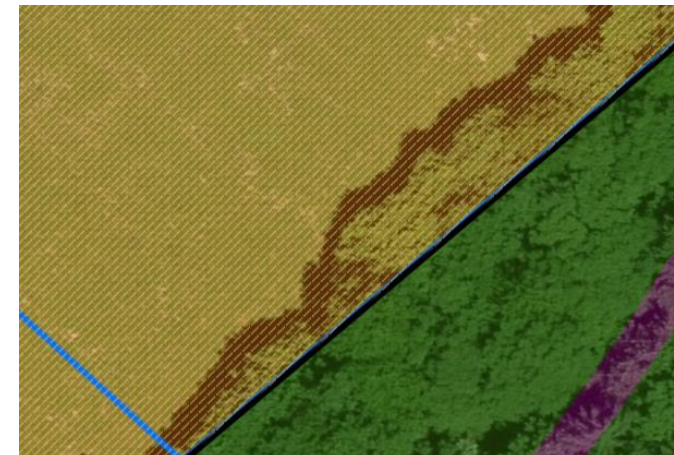
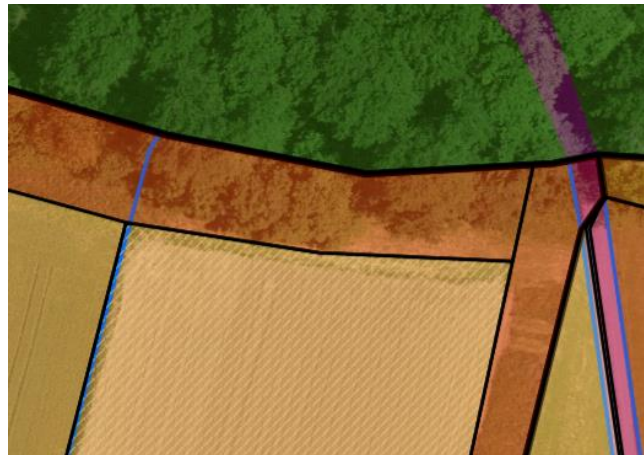
- Keine Übersaaten mit Zuchtsaatgut seit 20 Jahren
- langjährig stabiler Pflanzenbestand
- keine Bauzone, keine BFF, min 0,5ha bis max. 2 ha/Betrieb
- gemeldete Flächen werden geprüft; Kosten ca. Fr. 300.-/ha
- vom Kanton geprüfte Flächen haben nicht automatisch Beitragsanspruch
- das BLW entscheidet, welche Flächen beitragsberechtigt sind!
- Die Flächen sollen möglichst lange beibehalten werden

3. Ausblick 2024 und Verordnungsänderungen

Pufferstreifen richtig bewirtschaften und anmelden

Die im ÖLN obligatorischen Pufferstreifen gem. Art. 21 DZV entlang u.a. Gewässern und Wäldern dürfen nicht der Ackerkultur angerechnet werden!

- Entlang Oberflächengewässer: 6m
- Entlang Hecke , Feld- und Ufergehölz: 3m
- → **Ganzes Jahr Gras, Kraut oder Streue**

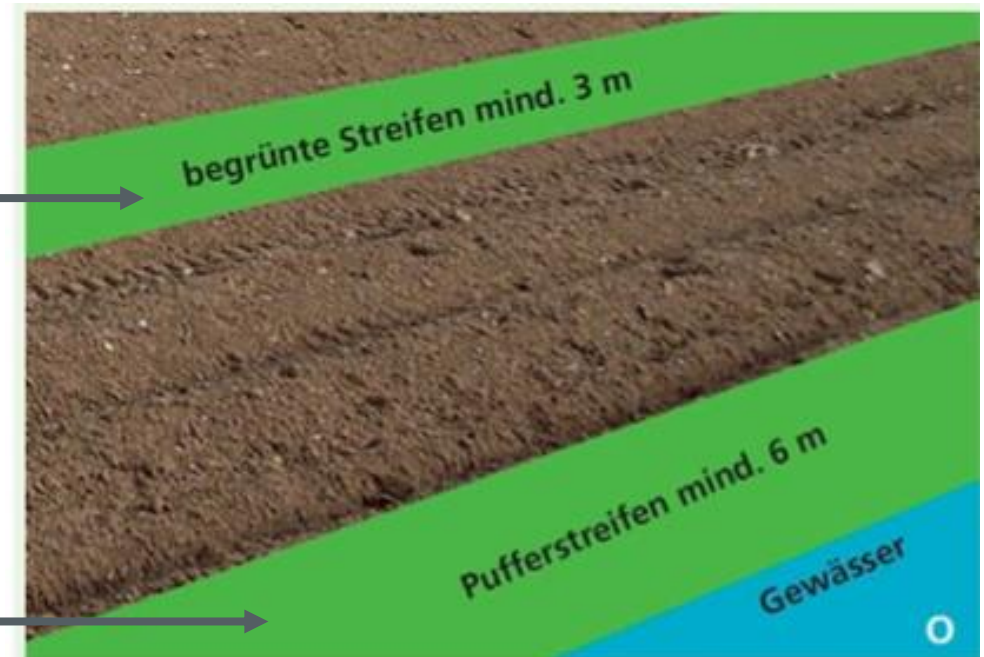


3. Ausblick 2024 und Verordnungsänderungen

Pufferstreifen richtig bewirtschaften und anmelden

An Kultur anrechenbar
Begrünter Streifen zur Vermeidung
von Abschwemmung / Erosion

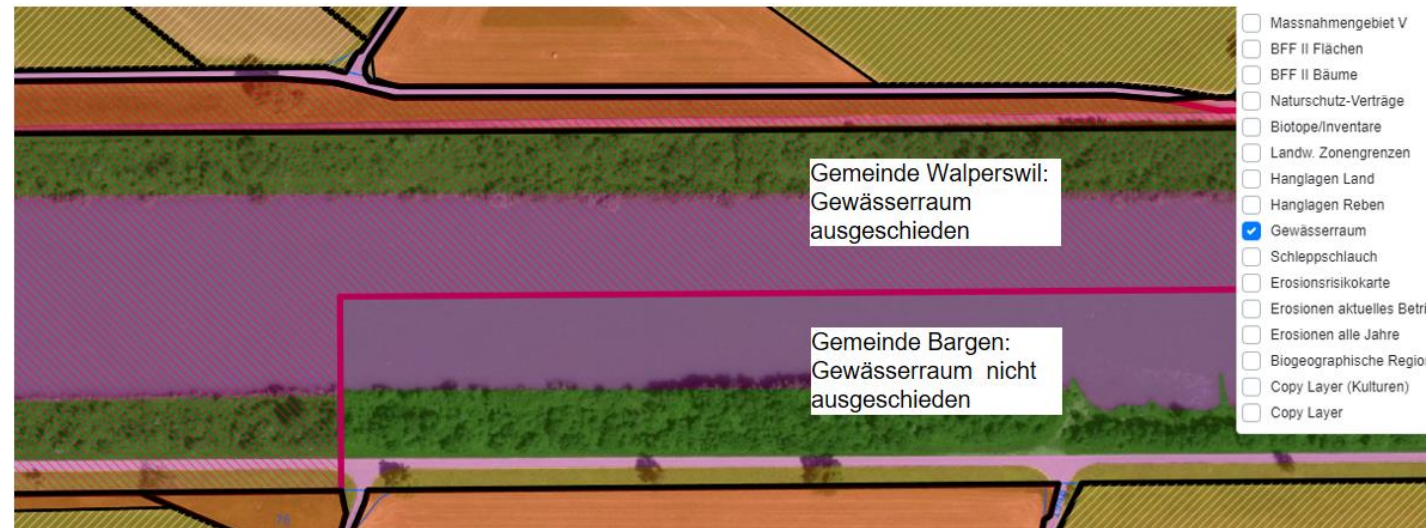
Nicht an Kultur anrechenbar
Es gilt das Merkblatt Pufferstreifen (Agridea)



3. Ausblick 2024 und Verordnungsänderungen

Pufferstreifen richtig bewirtschaften und anmelden - Ausscheidung Gewässerraum

- In **161 oder 47% *** der Gemeinden ausgeschieden
- In GELAN ersichtlich
- Extensive Bewirtschaftung
- BFF nicht zwingend nötig
- **Vollzug 2024 weiterhin gemäss Merkblatt Pufferstreifen**



* Von 373 Gemeinden (Stand November 2023)

3. Ausblick 2024 und Verordnungsänderungen

Kulturen in Gewässerräumen

Folgende Kulturen können angemeldet werden:

Biodiversitätsförderflächen:

611 Extensive Wiesen

617 Extensive Weiden

625 Waldweiden

634 Uferwiesen

851 Streueflächen

852 Hecken, Feld- und Ufergehölze (mit Krautsaum)

Übrige Dauergrünflächen

613 Übrige Dauerwiesen

616 Weiden

857 Hecken, Feld und Ufergehölze (mit Pufferstreifen)

Da erst 161 Gemeinden den Gewässerraum ausgeschieden haben, basiert 2024 der Vollzug weiterhin auf dem Pufferstreifenmerkblatt.



3. Ausblick 2024 und Verordnungsänderungen

Direktzahlungsverordnung / Wichtigste Änderungen im Überblick

- Allgemeines
- Sömmerungsbestimmungen
- Biodiversitätsbeiträge
- **Produktionssystembeiträge**
- Beitragsansätze
- Weitere Themen

3. Ausblick 2024 und Verordnungsänderungen

Produktionssystembeiträge

Weidebeitrag im Herbst

Wenn das Pflanzenwachstum vor Ende Oktober endet, muss Weidefläche nicht vergrössert werden, um mindestens 70 % des Tagesbedarfs an TS zu erreichen; es gilt dann die Weidefläche von mind. 4 Aren pro GVE (wie im RAUS)

3. Ausblick 2024 und Verordnungsänderungen

Produktionssystembeiträge

Effizienter Stickstoffeinsatz: vereinfachter Nachweis

Grenzwert mit Schnelltest unterschritten: vollständige Nährstoffbilanz muss nicht gerechnet werden



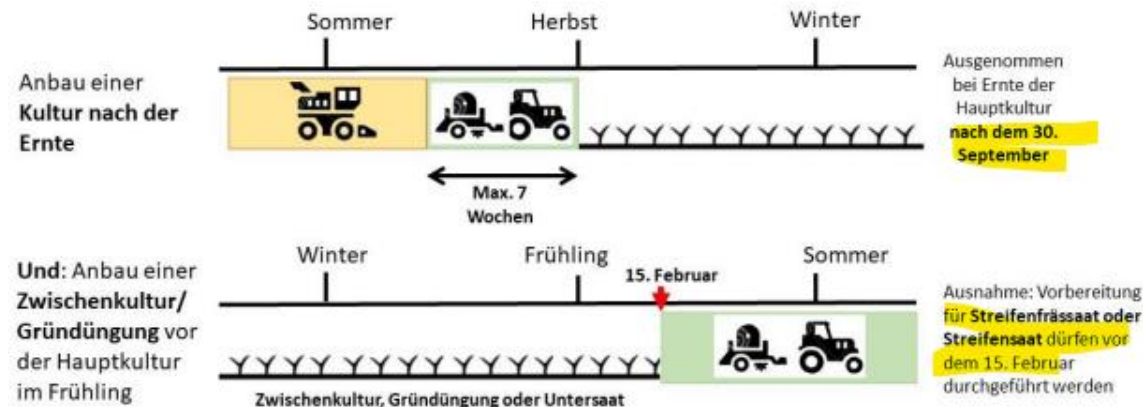
3. Ausblick 2024 und Verordnungsänderungen

Produktionssystembeiträge; angemessene Bodenbedeckung

- Keine Koppelung der Massnahme angemessene Bodenbedeckung mit dem Programm bodenschonende Bodenbearbeitung.
- Bodenbedeckung in Ackerkulturen: Gesamtbetrieblichkeit wird gelockert, auf mindestens 80% der Ackerflächen muss die Bedingung erfüllt sein.
- Die Rückführung des Traubentresters auf die Rebflächen wird aufgehoben.

3. Ausblick 2024 und Verordnungsänderungen

Angemessene Bedeckung des Bodens



- Gesamtbetriebliche Förderung aber neu separat anmeldbar:
 - Ackerkulturen / Einjährige Gemüse, Beeren, Gewürz-, Medizinalpflanzen
- Bodenbedeckung auf Hauptkulturen mit Ernte vor 1. Oktober
 - bei Ackerkulturen (Sommer und Herbst) auf 80% der betroffenen Fläche
 - bei einjährigem Gemüse etc. (ganzjährig) 70% der betroffenen Fläche
 - Bedeckung gilt ab dem Zeitpunkt der Saat

3. Ausblick 2024 und Verordnungsänderungen

Angemessene Bedeckung des Bodens

DZV Art. 71c Abs. 2, Ziffer 1

Die Bodenbedeckung gilt ab der Saat

Es gibt keine qualitativen Anforderungen an die Bodenbedeckung. Es gibt auch keine Mindestmenge an Saatgut, die pro Fläche ausgebracht werden muss. Die Arbeiten zur Herstellung der Bodenbedeckung müssen so durchgeführt werden, dass die Vegetation den Boden bedeckt.



3. Ausblick 2024 und Verordnungsänderungen

Massnahmen in der Rindviehhaltung – längere Nutzungsdauer von ↑

Berechnung: Der Durchschnitt wird anhand der Anzahl Abkalbungen der in den letzten drei Kalenderjahren geschlachteten oder verendeten Kühe des Betriebs berechnet.

Beiträge pro GVE:

- Milchkühe: ab 3 Abkalbungen CHF 10.– bis max. CHF 100.– ab 7 Abkalbungen
- Andere Kühe: ab 4 Abkalbungen CHF 10.– bis max. CHF 100.– ab 8 Abkalbungen

3. Ausblick 2024 und Verordnungsänderungen

Direktzahlungsverordnung / Wichtigste Änderungen im Überblick

- Allgemeines
- Sömmerungsbestimmungen
- Biodiversitätsbeiträge
- Produktionssystembeiträge
- **Beitragsansätze**
- Weitere Themen

3. Ausblick 2024 und Verordnungsänderungen

Direktzahlungen: Umlagerung

Reduktion von Beitragsansätzen per 2024

- Basisbeitrag Versorgungssicherheit: -37 Mio. Fr. (Produktionserschwerungsbeitrag steigt)
- Biodiversität Qualitätsstufe I: -31 Mio. Fr.
- BTS: -15 Mio. Fr.
- Längere Nutzungsdauer der Kühe: -18 Mio. Fr.

Höhere Beteiligungen neue Programme

- Weidebeitrag, PSB Boden, effizienter N-Einsatz

Höhere Beteiligungen bisherige Programme

- Biobeiträge, RAUS, BTS, Biodiversität

Mittelverteilung Berg-Tal

- Mittelverteilung bleibt stabil; definitive Aussagen erst 2025 mit den Agrardaten 2024 opportun, weil gewisse Massnahmen erst 2024 in Kraft treten



3. Ausblick 2024 und Verordnungsänderungen

Beitragsänderungen Biodiversitätsflächen

	<i>I</i>	<i>II</i>
	<i>Fr./ha und</i>	<i>Fr./ha und</i>
	<i>Jahr</i>	<i>Jahr</i>
1. Extensiv genutzte Wiesen		
a. <u>Talzone</u>	780 1080	1920
b. <u>Hügelzone</u>	560 860	1840
c. <u>Bergzone I und II</u>	300 500	1700
d. <u>Bergzone III und IV</u>	300 450	1100
3. Wenig intensiv genutzte Wiesen		
a. <u>Talzone-Bergzone II</u>	300 450	1540 1200
b. <u>Hügelzone</u>	300	1470
c. <u>Bergzone I und II</u>	300	1360
d. <u>Bergzone III und IV</u>	300 450	1000
4. Extensive Weiden und Waldweiden	300 450	700
11. Uferwiese	300 450	

Pause



4. Informationen AUE zur Luftreinhalteverordnung (LRV)

– Vollzug und Sonderbewilligung Schleppschlauch-Obligatorium



4. Luftreinhalteverordnung und Sonderbewilligungen

Wo finde ich Informationen zum SSO in der GELAN-Anwendung

- Schleppschlauchobligatorium ja/nein (grundsätzlich, unter **Bewirtschaftung**)

Schleppschlauchobligatorium

Ber.	Korr.	Massg.
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

- Layer Schleppschlauch (Fläche welche vom Obligatorium betroffen sind)

Kulturen / BFF I



- Biotop/Inventare
- Landw. Zonengrenzen
- Hanglagen Land
- Hanglagen Reben
- Gewässerraum
- Schleppschlauch
- Erosionsrisikokarte

- Betroffene Kulturen

Bewirtschaftungseinheiten	SS...	ID Kultur	Zone	Kultur	Flurname	Fläche rgK	Kulturfläche	Differenz
400,401	<input checked="" type="checkbox"/>	1034942	31	601 Kunstwiesen (ohne Weiden)		358.27	358.27	0
400,401	<input checked="" type="checkbox"/>	1124330	31	521 Silo- und Grünmais		80.46	80.46	0
404 405 406 407 408	<input checked="" type="checkbox"/>	1034993	31	601 Kunstwiesen (ohne Weiden)	Ballihoger	146.96	146.96	0

4. Luftreinhalteverordnung und Sonderbewilligungen

Vollzug Schleppschlauch-Obligatorium

- Zuständig ist das Amt für Umwelt und Energie (AUE)
- Wo finde ich Informationen zum SSO:

Kontakt:

Amt für Umwelt und Energie

Immissionsschutz

Laupenstrasse 22

3008 Bern

Tel.+41 31 636 99 31

Email:

ammoniak.aue@be.ch

Webseite:

Luftemissionen aus der

Landwirtschaft

5. Anpassung Normalbesatz bei Schaf- und Ziegenalpen

Grund der Anpassung:

- Wechsel von der Selbstdeklaration der Tierbestände für Schafe und Ziegen zum Datenbezug ab der Tierverkehrsdatenbank (TVD)
- Änderung der Tierkategorien und der GVE-Faktoren für Schafe und Ziegen

5. Anpassung Normalbesatz bei Schaf- und Ziegenalpen

Anpassung Normalbesatz für Schafalpen

- Änderung der GVE Faktoren bei Schafen und Ziegen
- Bezug der Tierdaten ab der TVD für Beitragsberechnung analog wie beim Rindvieh (Selbstdeklaration fällt weg)
- Der Normalbesatz wird nur angepasst, wenn die mit den ab 2024 gültigen Tierkategorien und GVE-Faktoren neu berechnete Bestossung auf Basis der effektiven Bestossung 2022 und 2023 den bisherigen Normalbesatz überschreitet

5. Anpassung Normalbesatz bei Schaf- und Ziegenalpen

Anpassung Normalbesatz für Schafalpen

Ab dem 1.1.2024 gelten folgende Bestimmungen:

Anhang Ziff. 3 und 4

3. Schafe

3.1	Milchschafe	0,25
3.2	Andere Schafe über 365 Tage alt	0,17
3.3	Jungschafe über 180 bis 365 Tage alt	0,06
3.4	Lämmer bis 180 Tage alt	0,03

4. Ziegen

4.1	Milchziegen	0,20
4.2	Andere Ziegen über 365 Tage alt	0,17
4.3	Jungziegen über 180 Tage bis 365 Tage alt	0,06
4.4	Zicklein bis 180 Tage alt	0,03

5. Anpassung Normalbesatz bei Schaf- und Ziegenalpen

Ab dem 1. Januar 2024 gelten folgende Bestimmungen der Direktzahlungsverordnung:

Art. 41 Abs. 3^{bis}–3^{quater}

^{3bis} Er passt für die Ausrichtung der Beiträge ab 2024 den Normalbesatz von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben mit Schafen, ohne Milchschafe, an, wenn die durchschnittliche Bestossung in den Referenzjahren 2022 und 2023, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2–3.4 des Anhangs der LBV¹⁸, über 100 Prozent des bisherigen Normalbesatzes liegt. Der neue Normalbesatz entspricht:

- a. für Betriebe, die in den Referenzjahren bis zu 100 Prozent des Normalbesatzes bestossen waren: dieser Bestossung, jedoch gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2–3.4 des Anhangs der LBV;
- b. für Betriebe, die in den Referenzjahren über 100 Prozent des Normalbesatzes bestossen waren: dem bisherigen Normalbesatz multipliziert mit der durchschnittlichen Bestossung in den Referenzjahren, jedoch gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2–3.4 des Anhangs der LBV, geteilt durch die durchschnittliche Bestossung in den Referenzjah-

5. Anpassung Normalbesatz bei Schaf- und Ziegenalpen

Neuberechnung Normalbesatz Schafalpen
Keine Anpassung



Betrieb exploitation 1

Charge usuelle Normalbesatz	54.3580 NST		Charge moyenne BDTA 22/23 Durchschnitt Besatz TVD 22/23	53.8856 NST
Estivage 2022 Sömmerung 2022	52.3658 NST		BDTA <= charge usuelle TVD <= Normalbesatz	
Estivage 2023 Sömmerung 2023	53.6987 NST			
Moyenne Durchschnitt	53.0323 NST	97.56%	Charge usuelle ne change pas Normalbesatz ändert nicht	

5. Anpassung Normalbesatz bei Schaf- und Ziegenalpen

Neuberechnung Normalbesatz Schafalpen Anpassung

Betrieb exploitation 2

Charge usuelle Normalbesatz	107.3700 NST		Charge moyenne BDTA 22/23 Durchschnitt Besatz TVD 22/23	153.5586 NST
Estivage 2022 Sömmerung 2022	101.7060 NST		BDTA > charge usuelle TVD > Normalbesatz	
Estivage 2023 Sömmerung 2023	103.8910 NST			
Moyenne Durchschnitt	102.7985 NST	95.74% --> Methode a.	nouvelle charge usuelle = BDTA Neuer Normalbesatz = TVD	153.5586 NST



5. Anpassung Normalbesatz bei Schaf- und Ziegenalpen

Neuberechnung Normalbesatz Schafalpen Anpassung

Betrieb exploitation 3

Charge usuelle Normalbesatz	107.3700 NST		Charge moyenne BDTA 22/23 Durchschnitt Besatz TVD 22/23	153.5586 NST
Estivage 2022 Sömmerung 2022	112.5897 NST		BDTA > charge usuelle TVD > Normalbesatz	
Estivage 2023 Sömmerung 2023	115.2354 NST			
Moyenne Durchschnitt	113.9126 NST	106.09% --> Methode b.	107.3700 / 113.9126 * 153.5586	144.7390 NST
			nouvelle charge usuelle Neuer Normalbesatz	



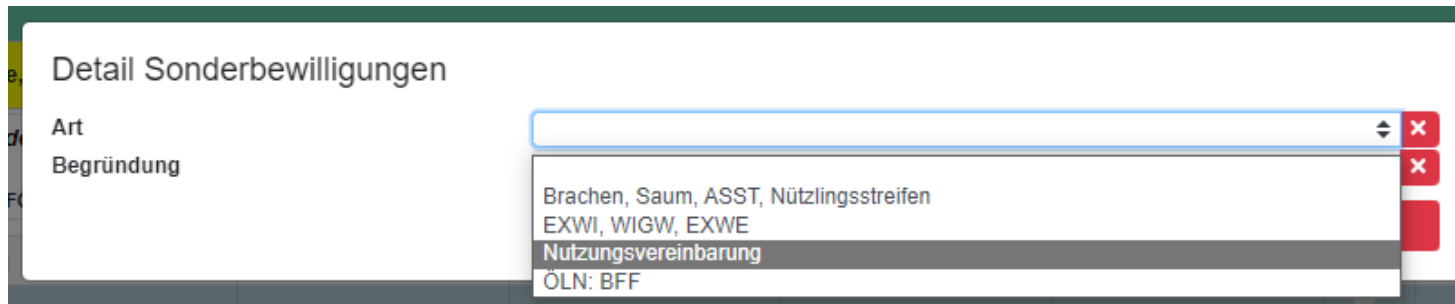
6. GELAN-Anwendung

Gesuche und Nutzungsvereinbarungen in der GELAN-Anwendung



The screenshot shows the GELAN application interface. On the left is a sidebar with navigation options: 'Erhebungen', 'ERHEBUNG', 'SONDERBEWILLIGUNG', 'SB Antrag', and 'WEINLESEKONTROLLE'. The main content area has a yellow header with a search bar labeled 'PID:'. Below the header are tabs for 'Sonderbewilligung PSM', 'Sonderbewilligung SSO', and 'Sonderbewilligung BFF'. A section titled '1. ERFASSEN SONDERBEWILLIGUNGEN BIODIVERSITÄTSFÖRDERFLÄCHEN' contains a table with a green '+' button and columns for 'Art' and 'Begründung'.

Eingriff in eine BFF z.B. Aufwertung, Fremdnutzung



The screenshot shows the 'Detail Sonderbewilligungen' form. It has fields for 'Art' and 'Begründung'. A dropdown menu is open for the 'Art' field, showing options: 'Brachen, Saum, ASST, Nützlingsstreifen', 'EXWI, WIGW, EXWE', 'Nutzungsvereinbarung', and 'OLN: BFF'. The 'Nutzungsvereinbarung' option is highlighted.

Zweijährige **Nutzungsvereinbarung** zur Bekämpfung von Klappertopf und Wiesenpippau

7. Informationen der Fachstellen Boden und Pflanzenschutz

- Maiswurzelbohrer
- Sonderbewilligungen Pflanzenschutz
- Erosionsvollzug



Maiswurzelbohrer – Massnahmen 2024

26 Fallen im ganzen Kanton aufgestellt

→ In 22 davon Maiswurzelbohrer gefunden

Im gesamten Kanton Bern gilt für das ganze Jahr 2024 ein Verbot, Mais anzubauen, wo im 2023 schon Mais stand, d.h. **kein Mais nach Mais auf der gleichen Fläche oder Parzelle.**

Gilt auch für Kulturen mit Maispflanzen (wie z.B. Grünmais, Zwischenfutter).

Es werden **keine Ausnahmen** gemacht.




Hinweis an Erhebungsstellenleitende: Bitte darauf achten, dass die Landwirtinnen und Landwirte im GELAN kein Mais auf Mais anmelden!



3 Schritte sind zu beachten

1.
Sonderbewilligung erfassen
(Mittel, Grund, Kultur)

1. ERFASSEN SONDERBEWILLIGUNGEN PFLANZENSCHUTZ

	+	Art	Begründung	Mittel	Benutzer	An
	  	Raps	Rapserrfloh	Karate Zeon	618458	06.





2.
Kultur auswählen

- Parzellen eintragen nicht vergessen!
- Bemerkungen schreiben. Dies hilft der Fachstelle, Einzelfälle zu beurteilen.
- Herbst: Vorkultur wählen

BEWIRTSCHAFTUNGSEINHEITEN

2. Auswahl Kultur

Alle Bewirtschaftungseinheiten

	Zuo	Bewirtschaftungseinheiten	Flurname	Teilfläche	Bemerkung	Kultur
	<input type="checkbox"/>	877,878	Hostet			616 Weiden
	<input type="checkbox"/>	877,878	zwischen Garten			613 Übrige Dauerviesen
	<input type="checkbox"/>	877,878	Hofstatt			613 Übrige Dauerviesen
	<input type="checkbox"/>	877,878	Hofmatte 6			611 Extensiv genutzte ...

3.
Gesuch einreichen
→ Erst möglich, wenn Button gelb

3. Gesuch
einreichen

Hinweis: Es werden nur Sonderbewilligungs-Gesuche von der Fachstelle Pflanzenschutz bearbeitet, wenn der Status «eingereicht» ist. Beim Status «initial» wird die Sonderbewilligung nicht bearbeitet.



Erosionsvollzug (USG, DZV)

Eigenverantwortung und Selbstdeklaration

Eigenverantwortung / Prävention

- Risikostellen erkennen und beurteilen (Erosionsrisikokarte)
- Vorbeugende Lösungsstrategien entwickeln und danach handeln
- getroffene Massnahmen dokumentieren

Selbstdeklaration / Meldeblatt auf Homepage

- Der Landwirt meldet das Ereignis der Fachstelle Boden (>2-4 t/ha)
- Die Fachstelle klärt ab: ist das Ereignis/der Abtrag
 - ↪ naturbedingt (z.B. sehr starkes Gewitter)
 - ↪ infrastrukturbedingt (z.B. Strasse entwässert ins Feld)
 - ↪ bewirtschaftungsbedingt (z.B. **keine Vorbeugemassnahmen**)
- **Erhebungsstellenleitende weisen Landwirte auf ihre Meldepflicht hin!**
- **2023 wenige Gebiete betroffen, wenig Meldungen, aber sehr grosse Schäden**

8. Informationen Abteilung Naturförderung



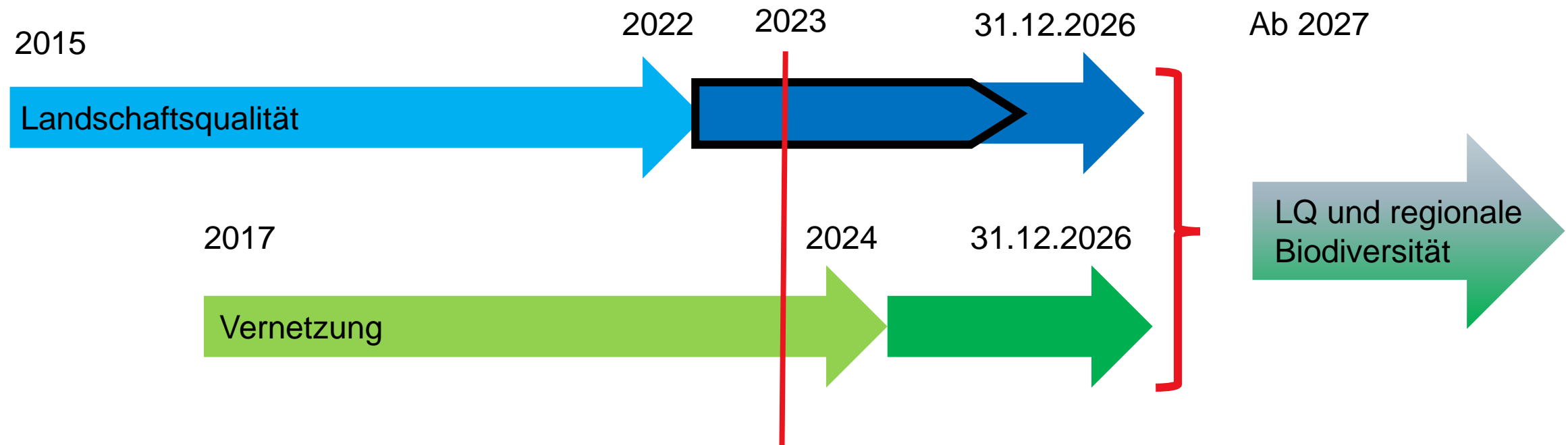


Informationen Abteilung Naturförderung

- Weiterführung Vernetzung und LQB bis 2026
- Beratungspflicht Vernetzung
- Beitragsgesuch für Naturschutzbeiträge

Weiterführung Vernetzungs- und LQ-Projekte bis 2026

- Entscheid BLW: Verlängerung der aktuellen Vernetzungs- und Landschaftsqualitäts- Projekte bis am **31.12.2026**



Vertragsanpassung Landschaftsqualitätsprojekte

- Der bestehende Vertrag wird zu den bisherigen Rahmenbedingungen um ein Jahr verlängert. Dabei handelt es sich nicht um einen neuen Vertrag oder ein neues Projekt, sondern um eine **Verlängerung**.
- Aufgrund der Anpassung besteht die Möglichkeit während der Stichtagserhebung 2024 ohne Rückforderungen **aus dem gesamten Programm** auszusteigen (nicht aus den einzelnen Massnahmen).
- Ausstieg muss der ANF mittels Formular bis zum **29.2.2024** gemeldet werden.

Vernetzungsprojekte haben eine Vertragsdauer 2017 – 2024, werden 2024 evaluiert und anschliessend ebenfalls bis 31.12.2026 weitergeführt → Vertragsanpassungen sind an Stichtagserhebung **2025** möglich.

Beratungspflicht Vernetzung

- Jeder Betrieb mit Vernetzung muss bis 31.12.2024 an einer Vernetzungsberatung teilnehmen.
- Bei Nichteinhaltung der Beratungspflicht erfolgt 2025 die Rückforderung vom Vernetzungsbeitrag 2024 (gesamtbetrieblich).

- Der Beratungsstand ist für jeden Betrieb im GELAN ersichtlich:

ERHEBUNG	Bewirtschaftung	Dokumente und Hinweise
Aktuelles / Information	ANGABEN ZUM/ZUR BEWIRTSCHAFTER/IN	
Erhebungsstelle	PID	
Überprüfen Bewirtschaftung	Versicherungs Nr.	
Bewirtschaftung	Geburt / Gründung	
Arbeitskräfte	Name	
Zahlverbindung	Strasse	
Mitglieder	Postfach / Nr.	Kein Postfach
Tiere / Standorte	PLZ / Ort	3555 Trubschachen
Bewirtschaftungseinheiten	Wohnsitzgemeinde	908 Trub
Landabgabe	Beratungspflicht erfüllt	<input checked="" type="checkbox"/>
	Beratung am	15.06.2019




Elektronisches Beitragsgesuch für Naturschutzverträge

Natur Nutzung Dokumente und Hinweise

Naturvertrag **Beitragsgesuch** Raumdaten Drucken

BEITRAGSGESUCH

Die Angaben zur variablen Nutzung können bei der Nacherhebung im Herbst erfasst werden. Bei der Stichtagserhebung sind keine Meldungen erforderlich. briefliche Nachmeldung

Vertrag	Nutzung/Merkmal	V-Status/Meld...	Gemeinde	Zone	BewE(ID)	BewE (Name)	Fl. GIS	Angaben Bewirtschafter
 Trockenstandort 685.01	Weide	mit Zahlung	794 Zweisimmen	54	176'943	Honegg_2531,491,287,	52	
 Trockenstandort 1402	Wiese	mit Zahlung	794 Zweisimmen	54	176'943	Honegg_2531,491,287,	9.42	
 Trockenstandort 3733	Weide	mit Zahlung	794 Zweisimmen	54	176'943	Honegg_2531,491,287,	186.42	

- Gesuch muss durch Bewirtschafter während Nacherhebung Natur im Herbst ausgefüllt werden (Rolle des laufenden Jahres wählen)
→ Ohne Beitragsgesuch kein Naturschutzbeitrag !
- Alternativ: briefliche Nachmeldung bis spätestens Ende April → Gesuch kann im GELAN ausgedruckt werden
(Rolle Beitragsjahr: Auswertungen → Fachbereich: Natur)

Elektronisches Beitragsgesuch für Naturschutzverträge

Aufgabe für alle Erhebungsstellenleiterinnen und -leiter während Herbsterhebung:

- «Statusliste Natur» (Rolle Beitragsjahr: Auswertungen → Fachbereich: Erhebung) überprüfen.
- Bewirtschaftende (**auch nicht DZV-berechtigte**) mahnen, wenn sie die Nacherhebung nicht abgeschlossen haben.
- Mit den Bewirtschaftenden besprechen, dass bei der Deklaration der variablen Nutzung nur die effektiv genutzte Fläche angemeldet werden darf. Falschdeklarationen können Kürzungen zur Folge haben.



9. Informationen Amt für Veterinärwesen

Registrierung von Tierhaltungen

Eine wichtige Voraussetzung für die Seuchenbekämpfung

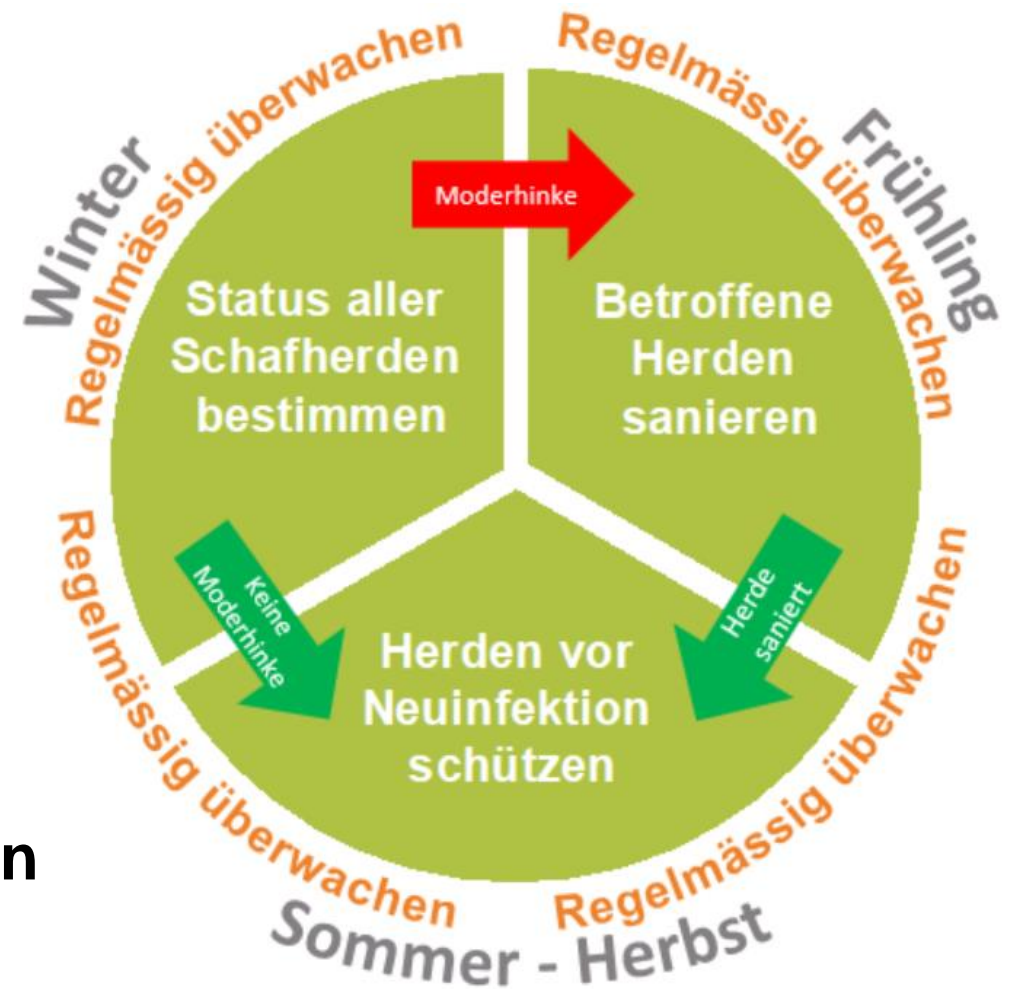
Moderhinke Bekämpfungsprogramm

Start 01. Oktober 2024

Ziel:

Innerhalb von fünf Jahren soll die Moderhinke in der Schweiz nur noch in weniger als 1% aller Schafhaltungen vorkommen.

Nicht registrierte Schafhaltungen werden vom Programm nicht erfasst!





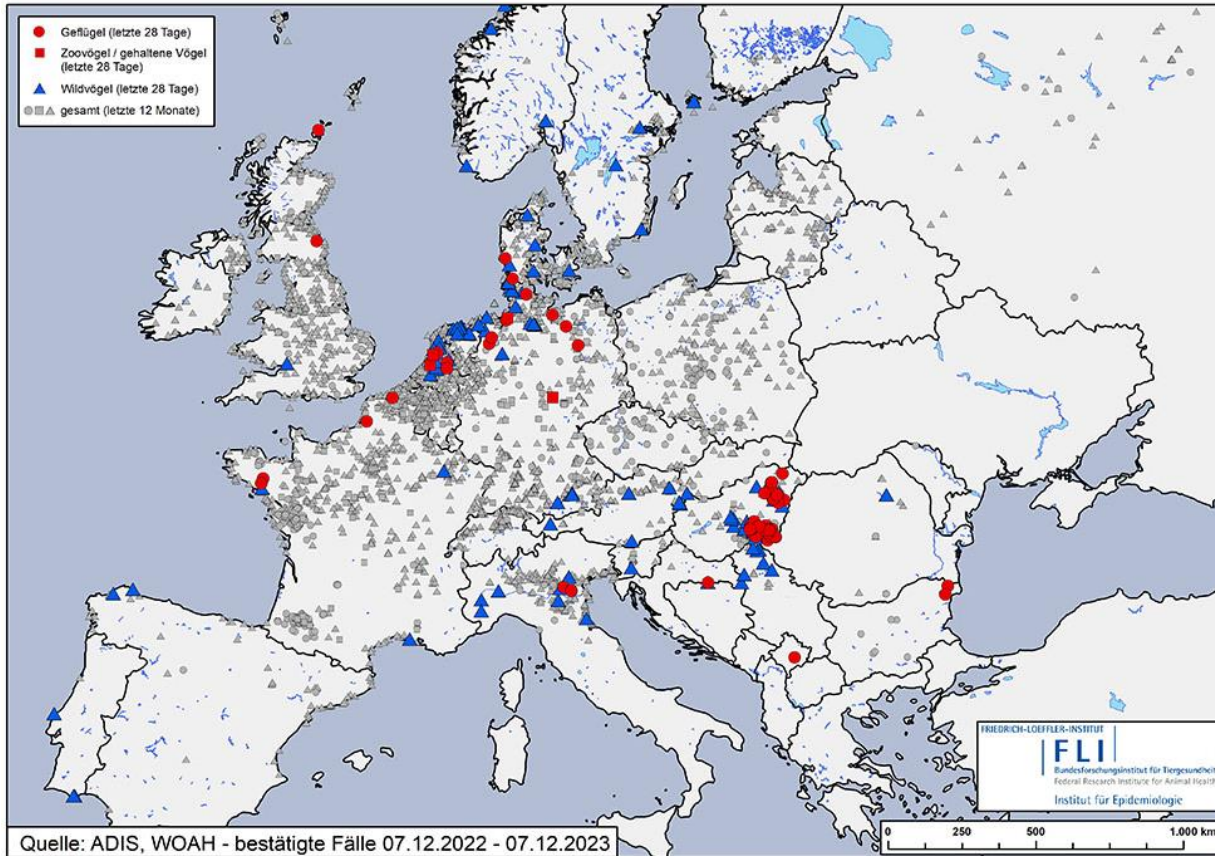
Moderhinkebekämpfungsprogramm: Agenda

- Januar: Überprüfung Übereinstimmung Schafhaltungen AGIS und TVD (Datenqualität)
- **Februar: Registrierung bisher nicht registrierter Schafhaltungen mit Erhebung**
- Februar: Informationen per Post an alle Schafhalter
- April: Regionale Infoveranstaltungen für Schafhalter
- [Informationen unter www.be.ch/moderhinke](http://www.be.ch/moderhinke)





Vogelgrippe (Lage Nov/Dez 2023)



→ Aktuelle Infos www.be.ch/vogelgrippe
 → Geflügelhaltungen registrieren!

AVIÄRE INFLUENZA BEI WILDVÖGELN

Sie befinden sich in einem seuchenpolizeilich angeordneten Kontrollgebiet

Berühren Sie keine toten Vögel.
Melden Sie den Standort den Behörden.

Verhindern Sie den Kontakt zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel.

Enten, Gänse und Strausse müssen von anderen Geflügelarten getrennt werden.

Beschränken Sie den Auslauf von Hausgeflügel auf einen vom Aussenklima abgeschlossenen Bereich (z.B. Wintergarten), oder

Beschränken Sie den Auslauf von Hausgeflügel auf eine netzgeschützte Wiese.

Kontaktieren Sie Ihren Tierarzt bei kranken oder toten Vögeln.

Für mehr Infos
Hier scannen

Kontakt

Amt für Veterinärwesen – Für Mensch und Tier

Herrengasse 1

Postfach

3000 Bern 8

Tel. +41 31 633 52 70

info@avet.be.ch

www.be.ch/avet



Vielen Dank für Ihre wichtige Unterstützung!



10. Informationen INFORAMA Beratung



INFORAMA INFORMIERT – WINTER 2024

Gruppenanlässe

Kurz und bündig in Ihrer Region: Hier erfahren Sie die wichtigsten Aktualitäten aus Agrarpolitik und Vollzug sowie praktische Tipps aus der Betriebsberatung.

Kandertal		
Ried, Rest. Rohrbach	Fr, 12.01.24	20.15 Uhr
Adelboden, Hotel Hari	Mi, 17.01.24	20.15 Uhr
Frutigen, Rest. Kreuz	Fr, 26.01.24	20.15 Uhr
Adelboden, Hotel Hari	Di, 30.01.24	20.15 Uhr
Kandergrund, Rest. Altels	Mi, 07.02.24	20.15 Uhr

Niedersimmental		
Erlenbach, Chlydorf-Beizli	Mi, 31.01.24	20.15 Uhr

Obersimmental / Saanenland		
Saanen, Hotel Landhaus	Di, 09.01.24	20.15 Uhr
St. Stephan, Schule Moos	Mi, 10.01.24	20.15 Uhr
Zweisimmen, Rest. Arena	Mo, 15.01.24	20.15 Uhr

Thun		
Sigriswil, Rest Adler	Do, 04.01.24	20.15 Uhr
Hornberg, Rest Kreuz	Mi, 17.01.24	20.15 Uhr

Interlaken / Oberhasli		
Die Daten werden über die Regionalkonferenz Interlaken-Ost kommuniziert.		

Weitere spannende Anlässe: www.inforama.ch/informiert

INFORAMA – WO ZUKUNFT WÄCHST



Informationstagung

An diesem Halbtagesanlass erhalten Sie vertiefere Informationen aus Agrarpolitik, Vollzug und Beratung.

Hondrich, INFORAMA Berner Oberland	Di, 13.02.24	9 Uhr
------------------------------------	--------------	-------

Online-Anlässe für Berner Bio Betrieb

Diese zwei Online-Anlässe konzentrieren sich auf Informationen aus der Bioberatung und den Bio-Labelanforderungen.

Anmeldung:	Mi, 31.01.24	9 Uhr
www.inforama.ch/informiert	Fr, 16.02.24	9 Uhr

Online-Anlass zur Stichtagserhebung

Hier erhalten Sie Tipps und Infos zu Neuerungen im GELAN.

Anmeldung:	Do, 08.02.24	9 Uhr
www.inforama.ch/informiert		

Kandertal

Ried, Rest. Rohrbach	Fr, 12.01.24	20.15 Uhr
Adelboden, Hotel Hari	Mi, 17.01.24	20.15 Uhr
Frutigen, Rest. Kreuz	Fr, 26.01.24	20.15 Uhr
Adelboden, Hotel Hari	Di, 30.01.24	20.15 Uhr
Kandergrund, Rest. Altels	Mi, 07.02.24	20.15 Uhr

Niedersimmental

Erlenbach, Chlydorf-Beizli	Mi, 31.01.24	20.15 Uhr
----------------------------	--------------	-----------

Obersimmental / Saanenland

Saanen, Hotel Landhaus	Di, 09.01.24	20.15 Uhr
St. Stephan, Schule Moos	Mi, 10.01.24	20.15 Uhr
Zweisimmen, Rest. Arena	Mo, 15.01.24	20.15 Uhr

Thun

Sigriswil, Rest Adler	Do, 04.01.24	20.15 Uhr
Hornberg, Rest Kreuz	Mi, 17.01.24	20.15 Uhr

Interlaken / Oberhasli

Die Daten werden über die Regionalkonferenz Interlaken-Ost kommuniziert.



WhatsApp Status

- Auf die Region zugeschnitten
- Hohe Reichweite
- Einfach umsetzbar
- Selbstlöschend nach 24 Stunden



WhatsApp Status

- WhatsApp Gruppe (Organisation INFORAMA)
- Bild wird 1 Woche zuvor geschickt



Wann? Wie oft?

- 1 Woche vor dem Anlass
- 1-2 Tage vor dem Anlass



Wer ist dabei?

Bitte persönliche Handy-Nummer in
Liste eintragen.

DANKE!

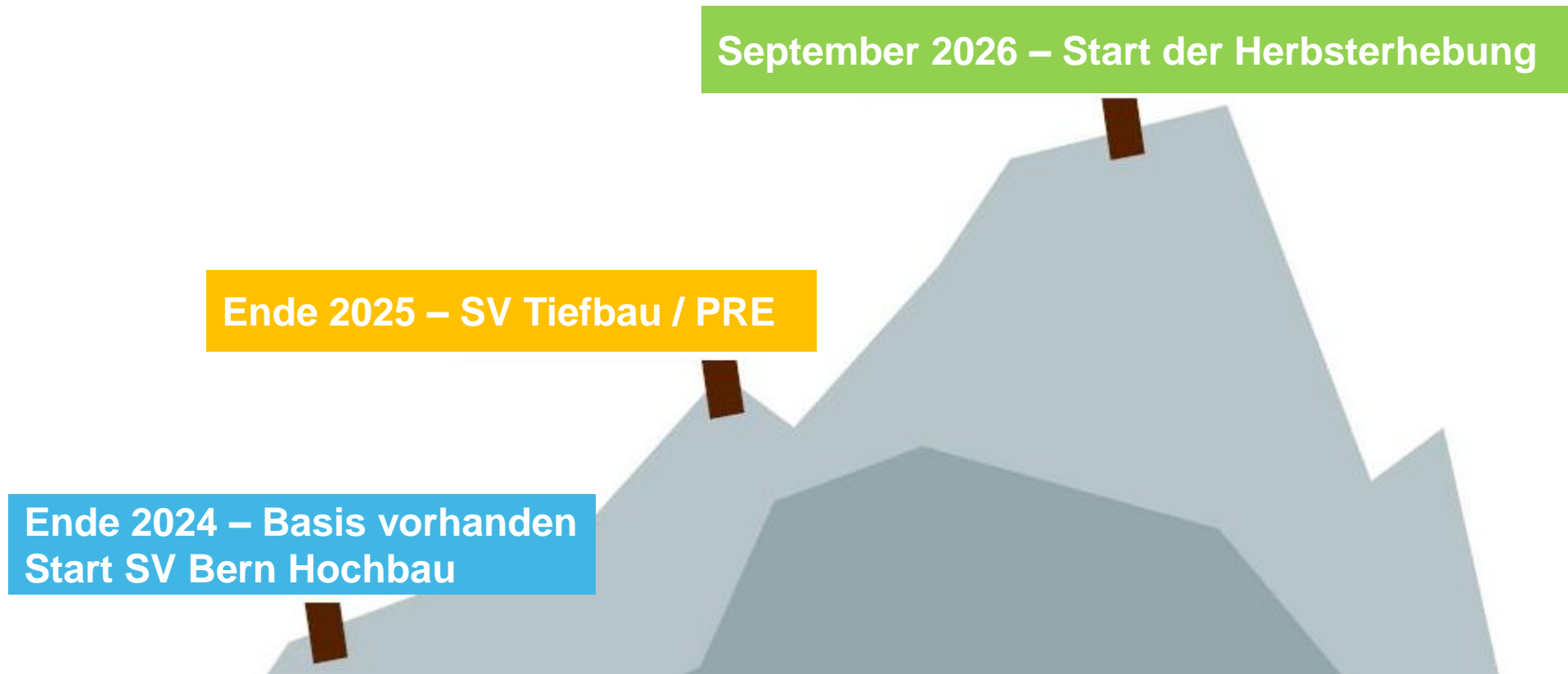
11. Neues Agrarinformationssystem AIS



Zielsetzungen

- Ansprechendes, zeitgemässes und benutzerfreundliches Erscheinungsbild
- Der Datentransfer zu den verschiedenen Agrarsystemen (z.B. eFeldkalender, Barto etc.) soll möglichst einfach möglich sein.
- Voraussichtlicher Start des neuen Agrarinformationssystem ist die Herbsthebung **2026**

11. Neues Agrarinformationssystem AIS



11. Neues Agrarinformationssystem AIS



Entwicklung

- Einbindung von Fachspezialisten inkl. Landwirtinnen und Landwirten
- Verschiedene Bewirtschaftende der drei GELAN – Kantone wirken in der Projektgruppe mit.
- Eine Testversion wird von verschiedenen Betriebsleiterinnen und Betriebsleitern mit unterschiedlich ausgerichteten Betrieben vor Inbetriebnahme getestet. Wichtig ist dabei, dass nicht dieselben Personen testen, welche in der Projektgruppe sind.

12. Umfrage und Verschiedenes

Neue Erhebungsstellenleiterinnen und Erhebungsstellenleiter:

Es besteht die Möglichkeit zum Besuch einer ausführlicheren Einführung in die Aufgaben sowie weiterführende Informationen auf Stufe LANAT

Ort; Zollikofen, Termin noch offen

Bei Interesse bitte melden unter info.adz@be.ch

12. Umfrage / Verschiedenes

